



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 10.02.2017

Zahl: 2003-RUB/900/278-2016

**Betreff: Entwurf zur Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Aufforderung der Landeslegistik vom 21.12.2016 ergeht seitens der Landesumweltanwaltschaft Salzburg zum Entwurf zur Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes nachfolgende Stellungnahme:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf entscheidende Weichenstellungen für die Zukunft der Raumordnung im Bundesland Salzburg erfolgen. Vorhandene Fehler vergangener Jahrzehnte lassen sich nicht mehr rückgängig machen, doch lassen sich die selben Fehler für die Zukunft vermeiden.

Zu ebenfalls enthaltenen Verwaltungsvereinfachungen ist jedoch kritisch anzumerken, dass Verkürzungen und Weglassungen nicht immer auch zu einer Vereinfachung in der Verwaltungspraxis unter Beibehaltung bisheriger und erforderlicher Standards führen.

So ist nicht nachvollziehbar, weshalb wesentliche Raumordnungsziele zugunsten des Naturschutzes, welche ohne Zweifel ein ganz wesentliches öffentliches Interesse darstellen und welche in ihrer Klarheit bisher nicht zu übertreffen waren, nunmehr zur Gänze gestrichen und durch eine verkürzte und auslegungsbedürftige Formulierung ersetzt werden. Dies stellt nicht nur eine sprachliche Schwächung und Desensibilisierung zu Lasten des Naturschutzes, sondern auch eine rechtliche Schwächung im Raumordnungsverfahren dar.

Ebenso nicht nachvollziehbar sind die Streichung der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit in bestimmten Fällen von Planänderungen sowie der Entfall der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung. § 65 Abs 4 des Entwurfs regelt – wie bereits bisher – ein



„Jedermann“-Stellungnahmerecht. Träger öffentlicher Interessen und Personen die ein Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Einwendungen erheben.

Infolge der Neuregelung können aber Träger von öffentlichen Interessen oder sonstige glaubhaft interessierte Personen, welche nicht in der Gemeinde dauernd aufhältig sind, zukünftig

- weder frühzeitig von solchen Planänderungen Kenntnis erlangen
- und haben diese dann überhaupt keine Möglichkeit mehr von der Anhängigkeit solcher Verfahren über ein zentrales Organ Kenntnis zu erlangen, so wie dies bisher zumindest über die Salzburger Landeszeitung der Fall war.

Nicht nur, aber ganz besonders schlagend wird dieser Fall im Zusammenhang mit Verfahren, welche in Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgen und für welche eine frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit eine europarechtliche Verpflichtung besteht. Im übrigen müssen auch Abweichungsentscheidungen (Nichtanwendbarkeit eines SUP-Verfahrens) öffentlich zugänglich und nachvollziehbar sein, andernfalls die Wirksamkeit der Richtlinie nicht gewährleistet werden kann. Insofern stellt sich auch die Frage, wie weit der Anwendungsbereich der neu ausgestalteten Verordnungsermächtigung des §16a Abs 4 des Entwurfs überhaupt reichen kann.

Die Landesumweltanwaltschaft hat bereits zu früheren ROG-Novellen kritisch angemerkt, dass die Öffentlichkeitsarbeit des ROG nicht den Vorgaben der SUP-RL entspricht: da die Betroffenheit oder das Interesse weder vom Gesetzgeber noch der Behörde vorhergesehen werden können, muss die Information möglichst breit und offen zugänglich sein, um diesem speziellen Kreis der Öffentlichkeit die von der Richtlinie gebotene Möglichkeit zur Reaktion auf eine Planerstellung oder –änderung zu eröffnen. Die Kundmachung in der SLZ, die schon bisher nur kostenpflichtig bezogen werden konnte und nicht öffentlich über Internet verfügbar ist, reichte schon bisher dazu nicht aus. Andererseits ist es der betroffenen oder interessierten Öffentlichkeit nicht zumutbar regelmäßig alle betreffenden Gemeinden und deren Amtstafeln abzufahren oder deren jeweils separate Internetauftritte abzufragen.

Die Veröffentlichung aller SUP-relevanten Informationen in einer Tageszeitung oder deren Zugänglichkeit über das Internet wäre eine Mindestvoraussetzung zur Erfüllung dieser Erfordernisse. Gemäß dem einschlägigen Leitfaden der EK müssen die Informationen frühzeitig aufgrund einer effektiven Verbreitung leicht zugänglich sein.

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs 7 SUP-RL: Die EK hält dazu in ihrem Leitfaden fest: *„Die Bestimmung gemäß Artikel 3 Absatz 5, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist, muss öffentlich bekannt gegeben werden. Ist keine Prüfung erforderlich, besteht eine besondere Verpflichtung, die Gründe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen kann es für die Behörden hilfreich sein, wenn angegeben wird, wie die in Anhang II angegebenen Kriterien berücksichtigt wurden.“* Diese Information erfolgt derzeit nicht.

Artikel 9 SUP-RL trägt den Mitgliedstaaten die Bekanntgabe von Informationen über die Ergebnisse des Prüfverfahrens auf. Dazu gehören: der angenommene Plan, zusammenfassende Erklärung, die Art der Berücksichtigung der Stellungnahmen, die



Ergebnisse der Konsultationen, der Grund für die Alternativenentscheidung und die Monitoringmaßnahmen (dazu gehören auch die zukünftigen Ergebnisse des Monitorings!). Auch diese Informationen werden derzeit nicht veröffentlicht.

Insgesamt gesehen besteht daher nach wie vor Handlungsbedarf. Die bisher nur landesinterne Anwendung „ROG-Serve“ läuft nun bereits viele Jahre und böte die Möglichkeit, diese speziellen und bereits seit Jahren darin befindlichen Informationen auch auf einer öffentlich zugänglichen Webseite aus diesem System heraus aufzubereiten. Die technischen Möglichkeiten der Platzierung dieser Inhalte im Internet, am besten an zentraler Stelle beim Land, bestehen daher bereits heute und sind mit Sicherheit technisch umsetzbar.

Es wird daher dringend angeregt, als Ersatz für den Entfall der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung eine zentrale Kundmachungs-Webseite beim Land einzurichten. Andernfalls ist davon auszugehen, dass das normierte „Jedermann“-Stellungnahmerecht zum toten Recht und die Öffentlichkeit in Wahrheit von einer gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung de facto ausgeschlossen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

